

GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG

Angaben gem. § 7 Institutsvergütungsverordnung

Da wir in unserer Genossenschaft eine Spareinrichtung betreiben, unterliegen wir unter anderem der Bankenaufsicht. Auch für unsere Spareinrichtung gelten Regelungs-, Informations-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten, wie sie sich aus der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) ergeben.

Nach den Bestimmungen der Instituts-Vergütungsverordnung sind lediglich die beiden hauptamtlichen und die drei nebenamtlichen Vorstandsmitglieder vom Regelungsgehalt der Offenlegungspflichten nach § 7 InstitutsVergV betroffen. Für den Prokuristen wird die Schutzvorschrift zur Wahrung des Wesentlichkeits- und Vertraulichkeitsgrundsatzes gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 in Anspruch genommen. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine außertarifliche Vergütung, die keine variablen Vergütungsbestandteile enthält. Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten neben einem Fixum eine erfolgsabhängige Vergütung, die maximal 12.000 Euro pro Jahr betragen darf und insofern keinen Anreiz zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken im Sinne des § 3 InstitutsVergütungsverordnung bietet.

Die Anstellungsverträge sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Spareinrichtung betraut sind, wurden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Wohnungswirtschaft geschlossen. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Vergütungstarifvertrages für die Wohnungswirtschaft. Die ordnungsgemäße Einstufung in die Tarifgruppe entsprechend der tarifvertraglichen Definition obliegt dem Vorstand und der Mitbestimmung des Betriebsrates. Für die Führungskräfte unterhalb des Vorstandes wird neben der Vergütung auf Grundlage des jeweils gültigen Vergütungstarifvertrages für die Wohnungswirtschaft eine variable Vergütung gezahlt, die bei 100%iger Zielerreichung maximal 10.000,00 € betragen kann. Der Anteil der variablen Vergütung steht somit in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtvergütung und beschränkt sich auf die Ebene unterhalb des Vorstandes. In keinem Fall stehen variable Vergütungsanteile mit dem Begründen von Risikopositionen in Bezug.

Der Aufsichtsrat hat Kenntnis von der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Er wird mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts informiert. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist ein Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsleitung gemäß § 3 Abs. 10 Satz 2 InstitutsVergV eingeräumt worden.

01.06.2011

GEWOBA Nord

Baugenossenschaft eG